

Iris Riepenhausen, Martin Burose, Martin Becker, Mindener Str. 4,
Marc, Marion, Sarah, Heinz-Werner und Giesela Ingelmann, Oelinger Straße 4,
Gabi und Ronald Klenke, Oelinger Str. 5,
Tobias Bente, In der Hegge 12,
Christiane Klas, Joachim Thater-Klas, Ringstr. 5,
Christoph Wonneberger, Im Wiehagen 15,

alle 49163 Bohmte

An das
**Staatliche Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg**

Und die
**Gemeinde Bohmte
Bremer Straße 4
49163 Bohmte**

Kopie an das
**Niedersächsische Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Referat 33, Herrn Gregorzewski
Archivstr. 2
30169 Hannover**

**Einwände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Genehmigungsverfahren
der Biomethanganlage der NDEnergie GmbH & Co. KG, Bohmte**

Bohmte, 26.7.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bohmte soll eine Biomethanganlage entstehen, die aufbereitetes Biogas (Biomethan-
gas) in das Erdgasfernnetz einspeisen soll. Dazu sollen Mais, Mist und Gülle aus mehre-
ren Landkreisen per LKW nach Bohmte, die Gärreste in östliche Bundesländer gebracht
werden. Es fallen also erhebliche Transporte an. Außerdem benötigen Gasherstellung und

Gasaufbereitung laut Betreiber Energiemengen in Höhe von 60% des produzierten Biogases. Hinzu kommt die „graue Energie“, die in Bau und Erhalt der Anlage gesteckt wird.

Diese Faktoren minimieren die Energie- und Klimabilanz des Projekts gegenüber Biogasanlagen mit lokaler Ver- und Entsorgung sowie Kraft-Wärme-Kopplung ganz erheblich.

Sinn und Zweck des Bauvorhabens ist die Herstellung klimaneutraler Energie. Daher erscheint eine unabhängige und zertifizierte Bilanzierung der Energie- und Klimagasmengen unumgänglich, um beurteilen zu können, ob Sinn und Zweck des Bauvorhabens unter diesen besonders ungünstig Umständen überhaupt erreicht werden können.

Die Genehmigungsbehörde, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in Oldenburg (GAA-OI), hat eine Menge Gutachten und Berechnungen für das Projekt eingefordert (Stellungnahme der Gemeinde, Verwertungskonzept, Lärmprognose, Prognose der Geruchsbelästigungen, Stellungnahme des Landkreises Osnabrück, Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal, Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück, Stellungnahme der Güllebehörde...), aber leider keine unabhängige Berechnung der Klimabilanz. Ausgerechnet die Frage, die den zentralen Sinn und Zweck des Projekts betrifft, bleibt also ungeklärt!

Trotzdem hat das GAA am 19.02.2024 eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Baumaßnahmen erteilt.

Auf Nachfragen rechtfertigt sich das GAA, dass auf eine Klimabilanz auch verzichtet werden könne, wenn ein „berechtigtes Interesse des Antragstellers“ und ein positives Votum der Behörden vor Ort bestehe. Es verweist dazu auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai 2022 (9 A 7/21), wo es um den (Weiter-)Bau der Autobahn A 14 geht. Darin hat das Gericht festgestellt, dass nach § 13 des Klimaschutzgesetzes Auswirkungen auf das Klima zwar in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen seien, dieses „Berücksichtigungsgebot“ aber nur dann zur Anwendung kommen sollte, wenn es auch Entscheidungsspielräume gebe.

Diese Aussage ist erstaunlich lebensfern, wenig hilfreich und ziemlich problematisch, denn Entscheidungsspielräume gibt es immer, sonst bräuchten wir ja keine Genehmigungsverfahren. Ein Genehmigungsverfahren ist nichts anderes als ein Entscheidungsprozess mit mal mehr, mal weniger großem Entscheidungsspielraum. Aber eine Entscheidung ganz ohne Spielraum wäre keine Entscheidung, sondern eine simple Aneinanderreihung von Maßnahmen bzw. ein vorherbestimmter Ablauf der Ereignisse, für den man keine Entscheidungsbehörde brauchen würde, sondern eine Tabelle. Gäbe es keine Spielräume, bräuchte man auch keine Genehmigungsbehörde.

Außerdem gesteht § 8 a BImSchG, auf den sich das GAA beruft, der Genehmigungsbehörde sehr wohl und sehr deutlich Spielraum zu, einerseits, indem dort eine „Kann“- bzw.

„Soll“-Bestimmung, keine zwingende „Muss“-Anordnung formuliert wird, andererseits, indem in Absatz 2 verschiedene einschränkende Möglichkeiten angegeben werden, über die die Genehmigungsbehörde entscheiden darf:

„(2) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.“ (Hervorhebungen durch uns)

Und das GAA hat ja auch seinen Spielraum genutzt. Allerdings zugunsten des Antragstellers, indem es auf Sicherheiten für den Fall eines Rückbaus verzichtete, obwohl „*dies erforderlich* [gewesen wäre], *um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern*.“ Denn betrachtet man den Handelsregistereintrag für die extra für dieses Projekt gegründete ND-Energie GmbH & Co KG, ist nicht sicher, dass der Antragsteller auch wirklich die Mittel für einen Rückbau zur Verfügung hat, falls der nötig sein sollte. Trotzdem hat das GAA keine Absicherung eingefordert.

Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ohne Absicherung der Rückbaumittel halten wir für hochproblematisch, weil es eine unbefangene Beurteilung des Projekts behindert. Wie sollen denn Behörden, Kreis und Gemeinde Einwände sachgerecht und unabhängig abwägen, wenn bei einer negativen Entscheidung Kosten in Millionenhöhe auf sie zu kommen würden? Da ist kein faires Verfahren mehr möglich. Das ist eine unlautere Vorentscheidung zugunsten des Antragstellers.

Aber nach Auffassung des GAA reicht für die Genehmigung das „berechtigte Interesse des Antragstellers“ aus, also wirtschaftliches Interesse. Woraus sich unserer Ansicht nach umso zwingender ergibt, eine Absicherung der Rückbaumittel zu fordern, denn bei einer rein wirtschaftlichen Betrachtung besteht die Gefahr, diese Kosten zu externalisieren, also der Öffentlichkeit aufzubürden. Auch halten wir es für unumgänglich, bei einem rein wirtschaftlich motiviertem Projekt, die Auswirkungen dieses Wirtschaftsinteresses auf das Klima zu kennen, denn wirtschaftliches und öffentliches Interesse passen nicht immer gut zusammen. Eher selten. Eine Behörde, die im öffentlichen Interesse handelt, muss hier besonders sorgfältig prüfen. Diesem Prüfauftrag ist sie im vorliegenden Fall bislang nicht gerecht geworden.

Und nicht zuletzt erscheint es grundsätzlich widersinnig und sehr, sehr weit am Thema vorbei argumentiert, ausgerechnet ein Projekt, dessen Sinn und Zweck die Reduzierung von Klimaauswirkungen sein soll – wie es bei der „frühzeitigen“ Beteiligung der Öffentlichkeit im August 2023 von Gemeinde- und Kreisvertretern sehr engagiert vorgetragen worden war (<https://www.containerhafen-bohnte.de/2023/08/30/die-dr%C3%BCckerkolonne/>) – von einer Klimabilanzierung auszunehmen, weil das im Genehmigungsverfahren angebe-

lich nicht vorgesehen sei. Wenn das so wäre, wäre das Verfahren falsch gewählt. Denn selbstverständlich muss irgendwer darüber entscheiden, ob das Projekt seinen Zweck erfüllt oder nicht, und natürlich braucht die- oder derjenige dazu eine objektive Klimabilanzierung! Alles andere wäre ... widersinnig.

Nachdem wir bei der Gemeinde Bohmte und beim GAA nachgefragt hatten, wieso vor Ort ohne Baugenehmigung gebaut werde, leitete das Oldenburger GAA unsere Anfrage sofort an den Antragsteller weiter (Anhang).

Auch das halten wir für hochproblematisch, denn das GAA gibt damit seine neutrale Position auf und wird zum Informant des Antragstellers. Womit die notwendige Distanz zum Antragsteller und damit die Unabhängigkeit der behördlichen Entscheidung fraglich werden.

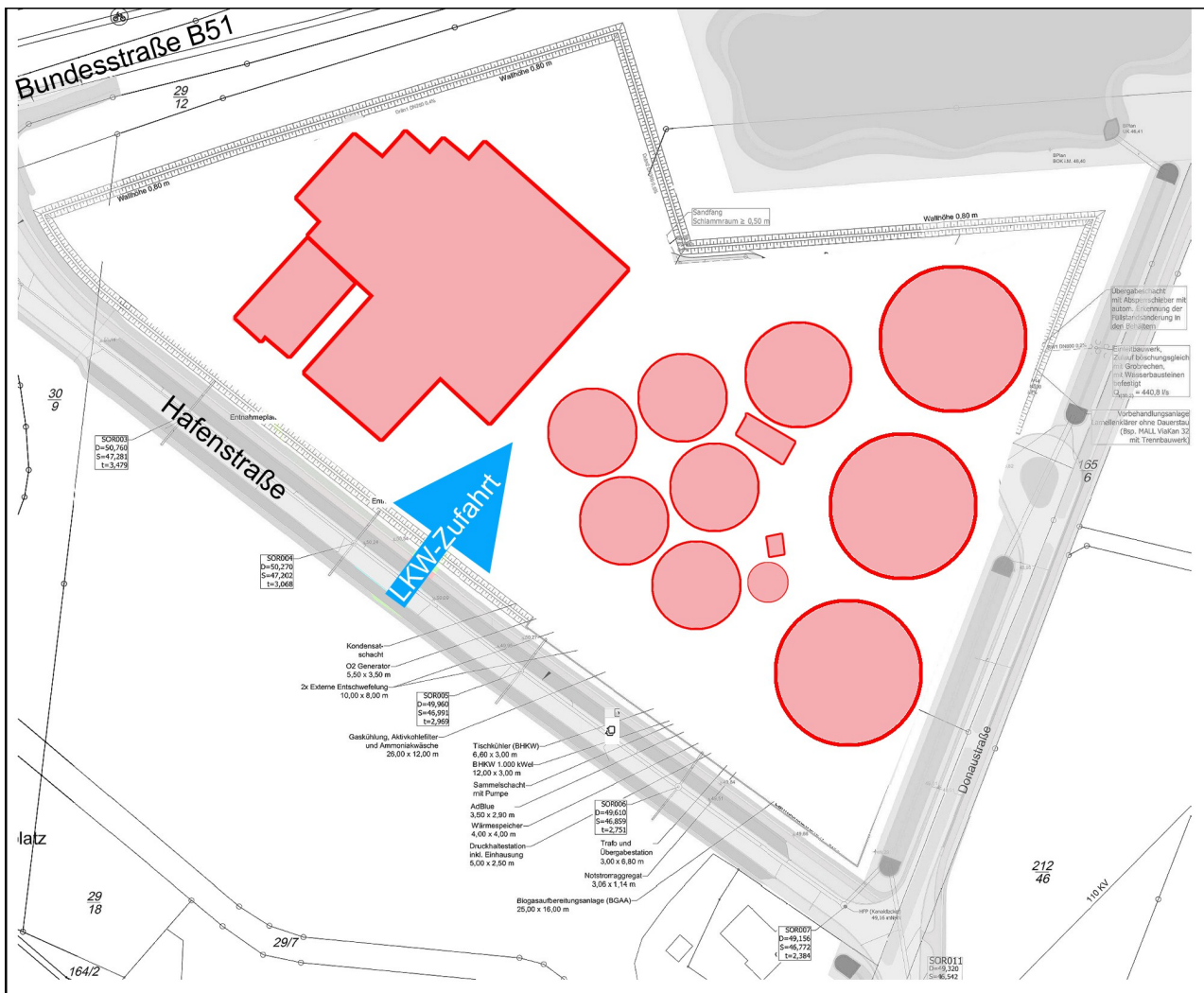
Eine Entscheidung über eine Klimaschutzeinrichtung zu fällen, ohne dabei weder eine Klimabilanzierung, noch eine Absicherung von Rückbaumitteln einzufordern, ist in unseren Augen evident unsachlich. Und wenn dann noch der Antragsteller während des Verfahrens über kritische Nachfragen informiert wird, ist dazu zusätzlich noch die Grenze zur Parteilichkeit erreicht.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn birgt noch andere Probleme.

Nach der derzeitigen Planung erfolgt die Verkehrsführung zur Biogasanlage über die Donaustraße. Was problematisch ist, weil der zentrale Zugang zum Hafengelände – also auch zur Biogasanlage – über die Kreuzung B51 - Hafenstraße erfolgen soll, wozu dort extra eine Ampelanlage gebaut worden ist. Die Verkehre der Biogasanlage müssen also über die Hafens- zur Donaustraße weitergeleitet werden.

Eine Zufahrt zum ND-Energie-Betriebsgelände an der Hafenstraße wäre kürzer und würde dadurch weniger Lärm verursachen. Vor allem aber würde dieser Lärm nicht am Rand des Gewerbegebiets, sondern mitten drin entstehen, wo er weniger stört. Stattdessen muss jetzt eine Lärmschutzwand an der Donaustr. gebaut werden, um die Anwohner zu schützen. Würden die Betriebshalle im Westen und die Gärbehälter im Osten gebaut – also spiegelbildlich zur jetzigen Planung (s. Skizze) – wäre das für alle Beteiligten ganz erheblich besser und auch kostengünstiger.

Und zwar nicht nur aus Lärmschutzgründen, sondern vor allem wegen möglicher Geruchsbelästigungen. Nach der derzeitigen Planung liegen die Wohngebäude der Donaustr. in relativer Nähe und vor allem in Hauptwindrichtung zur Substrathalle, wo Mist und Gülle lagern und aufbereitet werden, was die primäre Quelle lästiger Gerüche darstellt. Gerüche können nicht mit einer Lärmschutzwand aufgehalten werden. Eine Verlagerung der Halle nach Westen würde den Abstand zur Wohnbebauung vergrößern und das Risiko verringern, das im Übrigen nicht ganz so klein ist, wie der Antragsteller suggeriert (s.u.).



Alternative Zufahrt über die Hafenstr., Halle im Westen und Gärbehälter im Osten

Jedoch, dieser Zug ist abgefahren, weil durch die Genehmigung des frühzeitigen Baubeginns die Möglichkeit, auf Einwände wie diesen zu reagieren, verbaut (!) worden ist. Der größte Teil der Bauten steht ja schon. Die Genehmigung zum frühzeitigen Baubeginn reduziert die *Öffentlichkeitsbeteiligung* zu einer reinen *Öffentlichkeitsinformation*. Was nicht nur ärgerlich ist, sondern nach unserer Auffassung weder dem gesetzlichen Auftrag noch der politischen Partizipation gerecht wird, die einer „Beteiligung“ zugrunde liegen.

Zusätzlich müssen wir feststellen, dass die Genehmigungsbehörde zwar sehr eifrig die Genehmigung zum frühzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat, sich aber mit der Beteiligung der Öffentlichkeit sehr viel Zeit gelassen hat. Am 19.02.2024 wurde zugelassen, dass bereits vor der Erteilung der Baugenehmigung mit „bauvorbereitenden Maßnahmen und Gründungsarbeiten sowie Errichtung der Fundamente und der Rohbauten“ begonnen werden kann. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte aber erst am 29.5.2024, über drei Monate später, noch dazu in der Urlaubszeit. Drei Monate, die der Bauherr eifrig genutzt hat, um Fakten zu schaffen und drei Monate, die die Chance einer realen „Beteiligung“ zunichte gemacht haben.

Die vom GAA durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung kommt nicht nur zu spät, die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zudem sehr, sehr versteckt erfolgt. Menschen, die nicht die Homepage des GAA-OI oder das niedersächsische Ministerialblatt abonniert haben, wurden nicht informiert. Weder der Landkreis Osnabrück, noch die Gemeinde Bohmte haben darüber informiert, obwohl (oder weil?) beide sehr für das Projekt geworben haben. Dabei findet das Projekt hier vor Ort statt und nicht in Oldenburg oder Hannover.

In der solchermaßen (halb-)öffentlichen Bekanntmachung werden Dokumente erwähnt, die in den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen aber nicht vorhanden waren:

- Stellungnahme der Gemeinde vom 20.06.2023 und 17.10.2023,
- Verwertungskonzept Biomethananlage vom August 2023,
- Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 21.06.2023, 17.07.2023 und 02.05.2024,
- Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal vom 22.06.2023,
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück vom 06.09.2023,
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Düngebehörde) vom 28.09.2023.

Tatsächlich wurde lediglich der beim GAA eingereichte Antrag der Firma ND-Energie einschließlich der damit verbundenen Gutachten ausgelegt. Neben dem bereits oben kritisierten Fehlen von Dokumenten, die in der Ankündigung angekündigt worden waren, fehlen vor allem Materialien, aus denen ersichtlich ist, wie und warum das GAA und / oder andere Beteiligte das Projekt bewerten. Es wird nur eine Seite der Medaille vorgestellt: Die Präsentation des Antragstellers. Kritische Stimmen gibt es nicht. Eine Meinungsbildung ist damit nicht möglich. Wir halten daher die zur Verfügung gestellten Materialien für einseitig und für eine Meinungsbildung nicht ausreichend.

Einige Aussagen im Antrag sind nicht nur einseitig, sondern beschönigend und irreführend, werden aber unkommentiert präsentiert. Beispielsweise die Aussage, dass Mist und Gülle nach der Vergärung einen „humusähnlichen Geruch“ hätten, oder dass eine Bedeckung mit Folie über einem Güllebehälter ausreiche, um die Verbreitung von Gerüchen zu verhindern. Oder die mehrfache Verkündung, dass man etwas für die Umwelt tue, indem LKWs verpflichtet würden, bei Stillstand den Motor auszustellen. Unabhängig davon, dass die LKW-Emissionen bei Stillstand nicht das Problem sind, verlangt die StVO das sowieso, sogar bei PKW.

Innerhalb der Materialien, die zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, fehlt das Kapitel 15 (die Nummerierung erfolgt von 1-14, sowie 16 und 17).

Es gibt mehrere sachliche Ungereimtheiten bei den Unterlagen. So wird behauptet, dass unangenehme Gerüche nur in der Substrathalle anfallen, deren Abluft werde gefiltert, die Hallentore, durch die ungefilterte Luft entweichen könnte, seien nur eine Stunde am Tag geöffnet. Daher würden keine oder nur sehr geringe Geruchsbelästigungen entstehen. Geplant seien 15-18 Fahrten werktäglich, sowie zusätzlich 89 Fahrten pro Tag während 90 Tagen im Jahr, also 211 Ein- und Ausfahrten pro Tag an 90 Tagen im Jahr. Sollten die Hallentore wirklich nur eine Stunde am Tag geöffnet werden, bliebe während der 90 Tage pro Ein- oder Ausfahrt lediglich 17 Sekunden Zeit. Das kann also gar nicht funktionieren!

Und wie ist das mit den Mitarbeitern, die in der Halle arbeiten müssen? Wie werden die vor Geruchsbelästigungen geschützt? Und was ist bei hohen Außentemperaturen? Werden dann die Hallentore doch geöffnet oder die Mitarbeiter gekühlt?

Eine Prognose der Geruchsbelästigungen ist sicherlich schwierig. Wir kritisieren aber, dass keine Umsetzung von Verbesserungsmöglichkeiten aus der vorgelegten Prognose in Erwägung gezogen, sondern die Dinge schöngerechnet werden. So wird beispielsweise behauptet, dass das Befüllen der Güllebehälter, bei dem Gase austreten, nur eine Stunde pro Tag, 260 Stunden pro Jahr beträgt. Das klingt wenig, heißt aber, dass es nahezu jeden Werktag stinkt. Warum werden die austretenden Gase nicht gefiltert?

Geplant ist die Einspeisung des Biomethans in eine Hochdruck-Gasfernleitung, die direkt neben dem Hafen verläuft. Aber ist das überhaupt möglich? Es erscheint höchst unrealistisch, dass eine derartige Leitung abgestellt und drucklos gemacht wird, um dort Anschlussmöglichkeiten für einen lokalen Biogasproduzenten zu schaffen. Im Gegenteil, im Bebauungsplan Nr. 119 wird ausdrücklich untersagt, den Leitungen zu nahe zu treten (*„Das Plangebiet wird von 2 überregionalen Gashochdruckleitungen in Nord-Süd-Richtung gequert. Die Überbauung bzw. Bepflanzung entlang der Trasse der Gasleitungen erfolgt in Abstimmung mit dem Leitungsträger. Die gekennzeichneten Schutzstreifen sind zu beachten.“*) Wurden Genehmigungen dafür beantragt? Stehen die dazu notwendigen Flächen überhaupt zur Verfügung? Gibt es eine Stellungnahme des Gasfernnetzbetreibers dazu? Wenn nicht, warum nicht? Wenn ja, warum ist sie nicht öffentlich?

Wir befürchten, dass es zu einem Nährstoffüberschuss in der Region kommen wird, weil der Abtransport von Gärresten relativ hohe Kosten verursacht, die Ausbringung vor Ort hingegen erheblich billiger ist. Das wird Auswirkungen auf die Arbeit der umliegenden Landwirte haben, die Probleme bekommen, wenn unsere Gegend zu einer „Roten Zone“ wird. Was nicht nur für Landwirte ein Problem sein wird, sondern für die gesamte Trinkwassergewinnung in der Region. Wir fordern eine Garantie, dies zu verhindern. Für die Landwirtschaft ist es zusätzlich mehr als ärgerlich, dass es sich bei den überplanten Flächen um besonders ertragreiche Böden handelt. Der Darstellung im Antrag, dass es sich nicht um Böden mit besonderer Bedeutung handele, können wir nicht zustimmen.

Wir befürchten ebenfalls, dass in einer solch großen Anlage nicht nur Mais, Mist und Gülle vergoren werden, sondern auch andere organische Stoffe wie Schlachtabfälle, verdorbene Materialien, mit Keimen belastete Stoffe, von denen Gefahren für die Gesundheit ausgehen können. Wir fordern eine Garantie und strenge, unangekündigte, regelmäßige und unregelmäßige Kontrollen, dass dies nicht geschieht.

Als Problem hat sich auch herausgestellt, dass die neu ausgebaute Hafenstraße als Schleichweg genutzt wird, um den Kreisel Leckermühle zu umgehen. Die Verkehrsbelastung an der Oelinger Straße ist inzwischen enorm gestiegen. Dies ist Folge der einseitigen Umsetzung der Verkehrsplanung. Geplant waren eigentlich zwei, sich gegenseitig ergänzende Maßnahmen: Ausbau der Hafenstraße mit Ampelanlage an der Kreuzung Hafenstraße – B51 auf der einen Seite, und Sperrung der Hafenstraße für den Durchgangsverkehr auf der anderen. Ausbau und Bau der Ampelanlage sind erfolgt, die Sperrung nicht.

Wir haben deutliche Zweifel an den prognostizierten Lärmengen, bzw. sehen Diskrepanzen zwischen der Aussage, dass der Hauptlärm in der geräuschkindernden Halle entstehen soll und den Berechnungen der Lärmprognose. Die im Betrieb anfallende Lärmengen werden „im Freien“ mit: „Gesamtbetrieb inkl. Nebenaggregate: 93 dB(A)“ angegeben. Dabei sind „Fahrbewegung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder LKW: 106 dB(A)“ oder „Befüllen von Tankfahrzeugen: 107 dB(A), Geräuschspitzen: 116 dB(A)“ ausgenommen, weil die nur in der Halle stattfinden sollen, was wir für extrem unrealistisch halten.

Im B-Plan Nr. 109 sind im GE2 maximale Lärmkontingente von 65 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts, im GEE1 60 bzw. 45 dB(A) vorgeschrieben. Unabhängig davon, dass wir diese Werte als zu hoch betrachten (die Immissionsgrenzen der TA-Lärm werden zurzeit überarbeitet und sollen in dörflichen Wohngebieten um 3 dB(A) vermindert werden), können wir nicht nachvollziehen, dass diese Werte eingehalten werden.

Neben den Verkehrsgeräuschen sind die Rührwerke der Gärbehälter die Hauptgeräuschquellen während der Nachtzeiten. Da der „Vorlagebehälter“ ein emissionsminderndes Gehäuse bekommt, fragen wir uns, warum das nicht auch für die Rührwerke geplant ist.

Unsere größte Kritik gilt aber der fehlenden Klimabilanz bzw. der Grundkonzeption der Anlage, die große Verluste durch Transporte und interne Prozesse beinhaltet. Interne Verbräuche und Transportverluste bewirken große Minderungen im Wirkungsgrad der Gesamtanlage. Daher erscheint es uns zwingend notwendig, diesen Wirkungsgrad bzw. die Energiebilanz des Projekts zu kennen. Auch vermissen wir ein Verwertungskonzept für die Abwärme, die bei 60% Eigennutzung in sehr, sehr (!) großen Mengen anfallen wird.

Ebenso groß ist unsere Kritik am Verhalten der Genehmigungsbehörde. Sie handelt sehr einseitig zugunsten des Antragstellers und informierte ihn sogar über kritische Nachfragen. Da das GAA in Oldenburg über alle größeren Biogasanlagen entscheidet, vermuten wir, dass eine große Nähe zum Biogasgeschäft entstanden ist, fast so etwas wie ein „Stock-

holm-Syndrom“ zwischen der wirtschaftlicher Macht der Betreiber und der für sie zuständigen Behörde. Wir können nicht erkennen, dass das GAA neutral agiert und fordern eine Überarbeitung des Genehmigungsverfahrens, um gegenseitige Abhängigkeiten und persönliche Beziehungen zu vermeiden.

Es ist uns wichtig, festzuhalten, dass wir nicht gegen Biogas oder Klimaschutz sind, wir sind aber sehr dagegen, dass der Klimaschutz vorgeschoben wird, um wirtschaftliche Interessen durchzusetzen. Wir gehören nicht zu denjenigen, die überall Verschwörungen sehen, die Demokratie ablehnen und lautstark eine andere Regierung fordern. Auch gehören wir nicht zu denjenigen, die nur ihre Vorgärten schützen wollen. Aber wir müssen ganz objektiv feststellen, dass die Verwaltungs- und Genehmigungsbehörden nicht immer so agieren, wie sie es sollten. Beispielsweise wurden von den geplanten Verkehrsmaßnahmen für das Hafengebiet nur diejenigen umgesetzt, die der Gewerbeplanung nützen (Ausbau der Hafenstr. mit Ampelanlage). Die Maßnahme, die die Anwohner vor den Folgen dieses Ausbaus schützen sollte, hingegen nicht, obwohl sie die kostengünstigste und einfachste Maßnahme des Pakets ist.

Wir müssen ebenfalls feststellen, dass das GAA in Oldenburg alles ermöglicht hat, um das Biomethangas-Projekt der Firma ND-Energie durchzuwinken, aber die Öffentlichkeit nur sehr spät, sehr versteckt und sehr einseitig beteiligt hat. Mit der Genehmigung zum frühzeitigen Baubeginn und der späten Öffentlichkeitsbeteiligung hat das GAA dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, Fakten zu schaffen und damit die Öffentlichkeitsbeteiligung quasi ausgehebelt. Wir müssen erkennen, dass das GAA die zur Verfügung stehenden Spielräume sehr, sehr einseitig genutzt hat, aber auf Nachfrage beteuert, gar keinen Ermessensspielraum zu haben.

Wir sind schwer irritiert und melden starke Bedenken an.

Freundliche Grüße

Anhang:

(Hervorhebungen durch uns)

Betreff: AW: Bauvorhaben "Biomethanganlage" in Bohmte - Bauen ohne Baugenehmigung ?
Datum: Mon, 15 Apr 2024 05:37:05 +0000
Von: Johannsen, Martina (GAA OL) <Martina.Johannsen@gaa-ol.Niedersachsen.de>
An: Martin Becker <kunstmartin@gmx.de>
Buba, Martin <Martin.Buba@GAA-OS.Niedersachsen.de>, roewekampje@lkos.de <roewekampje@lkos.de>, r.aschenbroich@ndenergie.de <r.aschenbroich@ndenergie.de>, Stölting, Achim <A.Stoelting@bioconstruct.de>, 'Breford, Anne' <breford@bohmt.de>, StuehlmeierL@lkos.de <StuehlmeierL@lkos.de>
Kopie (CC): r.aschenbroich@ndenergie.de <r.aschenbroich@ndenergie.de>, Stölting, Achim <A.Stoelting@bioconstruct.de>, 'Breford, Anne' <breford@bohmt.de>, StuehlmeierL@lkos.de <StuehlmeierL@lkos.de>

Guten Morgen Herr Becker , ich hatte Ihnen am 2.4.24 geantwortet.

Vielen Dank, dass Sie eine Klimabilanzierung vorgenommen haben. Ich werde diese zur Kenntnis nehmen.

Die Faktoren , die ich Ihnen genannt habe, sind vom Umweltbundesamt zusammengestellt worden.

Die Faktoren, die Sie nennen, u.a. Transportwege und „gesamter Prozess“, sind bei den Studien berücksichtigt worden. Verzeihen Sie, wenn ich mir ein erneutes „Rechnen“ erspart habe.

Ich habe Herrn Aschenbroich darüber informiert, dass ein Emailschriftverkehr mit Ihnen besteht, damit alle Beteiligten folgen können. Ich halte meine Arbeitsweise für transparent.

Die im Rahmen des Verfahrens notwendigen Prüfungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen sind vollzogen worden.

Ich werde jetzt nicht näher auf Ihre Emails eingehen. Ich möchte hier lieber professionell bleiben und es nicht persönlich nehmen. Sie können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung den Antrag einsehen und eine Einwendung erheben. Diese wird entsprechend begründet und gewürdigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Martina Johannsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Telefon: +49 (0) 441-80077-175

Telefax: +49 (0) 441-80077-299

E-Mail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Internet: <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

Betreff: Re: Bauvorhaben "Biomethanganlage" in Bohmte - Bauen ohne Baugenehmigung ?

Datum: Sun, 14 Apr 2024 18:23:35 +0200

Von: Martin Becker <kunstmartin@gmx.de>

An: Johannsen, Martina (GAA OL) <Martina.Johannsen@gaa-ol.Niedersachsen.de>

Buba, Martin <Martin.Buba@GAA-OS.Niedersachsen.de>,
r.aschenbroich@ndenergie.de <r.aschenbroich@ndenergie.de>,

Kopie (CC): roewekampje@lkos.de <roewekampje@lkos.de>, Stölting, Achim
<A.Stoelting@bioconstruct.de>, 'Breford, Anne' <breford@bohmte.de>, Henning J.
Bahr <bahr@rechtskontor49.de>, Siebers, Claudia (GAA OL)
<Claudia.Siebers@gaa-ol.niedersachsen.de>

Sehr geehrte Frau Johannsen,

in der Tat hatten Sie mir bereits am 26.03.2024 und am 9.4.2024 geschrieben:

"Vielen Dank für Ihre Mail.

*Ich bin zur Zeit nicht erreichbar. Am 2.4. können Sie mich wieder **im Amt / im Dienst** bis 14:00 Uhr erreichen. **Ihr Anruf wird weitergeleitet.** In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte direkt an die Poststelle des Amtes (poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) oder an meine Vertreterin Frau Siebers*

0441-80077 -252

Mit freundlichen Grüßen

Martina Johannsen"

"Ihre Nachricht

An: Johannsen, Martina (GAA OL)

Betreff: Re: Bauvorhaben "Biomethanganlage" in
Bohmte - Bauen ohne Baugenehmigung ?

Gesendet: Montag, 8. April 2024 20:31:44 (UTC+01:00)
Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Dienstag, 9. April 2024 06:59:06 (UTC+01:00)
Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
gelesen."

Wenn Sie mit "ich" nicht sich selbst, sondern Ihre Behörde meinen (was im Franz-Kafka-Jubiläumsjahr Raum für interessante Interpretationen ergibt), nehme ich an, Sie meinen die freundliche Nachricht von Frau Siebers vom 26.3.2024 (unten), woraufhin ich gefragt hatte, ob Ihr Haus im Rahmen der Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn eine konkrete Klimabilanz des Projekts erstellt hat.

Ihrer Antwort entnehme ich, dass Sie das nicht getan haben und es auch nicht für notwendig erachten. Trotzdem argumentieren Sie mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz, leider aber nur sehr pauschal und mit veralteten Zahlen. Ob von diesem konkreten Fall tatsächlich ein positiver Effekt auf den Klimaschutz ausgeht, haben Sie nicht untersucht. Dabei gibt es Hinweise darauf, dass das nicht der Fall ist. Ich habe daraufhin zusammen mit Biogasanlagenbetreibern eine grobe Klimabilanzierung

vorgenommen und komme zu dem Ergebnis, dass sich für das Projekt eine negative – also klimaschädliche – Bilanz von -660 bis -1.579 t CO₂ pro Jahr ergibt (Anhang).

Wenn aufgrund des mangelnden Klimaschutzes kein öffentliches Interesse besteht, bleibt nur noch das "berechtigte Interesse des Antragstellers". Dieses Interesse ist wirtschaftlicher Natur, der Antragsteller will Geld verdienen. Was in meinen Augen für eine behördliche Vorab-Genehmigung ein bisschen dünn ist. Hinzu kommt, die bisherige Argumentation des Betreibers vor allem auf den Klimaschutz abzielte. Diese Argumentation stellt sich nun als vorgeschoben heraus, was einen schalen Nachgeschmack hinterlässt, der auch nicht gerade dadurch gemindert wird, dass Sie den Betreiber, Herrn Aschenbroich, in den Verteiler dieser Korrespondenz genommen haben. Ihre Entscheidung sollte unabhängig erfolgen, die Übernahme des Betreibers in den Verteiler könnte aber als unzulässige Nähe zum Antragsteller gedeutet werden. Oder anders gesagt: Unsere Korrespondenz geht den Betreiber erst einmal nichts an. Wenn sich daraus Fragen an ihn ergeben, können / sollten Sie ihn gerne fragen. Ihn aber vorzeitig an Kritik zu beteiligen und ihm damit Möglichkeiten der Einflussnahme zu geben, sieht irgendwie kumpelhaft aus.

Sie begründen das Ausreichen des "berechtigten Interesses" mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2022, das aufgrund des Fehlens näherer Vorgaben im Bundesklimaschutzgesetz die allgemeinen planungsrechtliche Grundsätze als Entscheidungskriterien einsetzt. Allerdings steht diese Entscheidung spätestens seit dem Urteil des EuGH für die Schweizer Klimaseniorinnen unter Druck und ist nicht mehr zeitgemäß.

Schöne Grüße

Martin Becker

Betreff: AW: Bauvorhaben "Biomethanganlage" in Bohmte - Bauen ohne Baugenehmigung ?

Datum: Tue, 9 Apr 2024 07:33:05 +0000

Von: Johannsen, Martina (GAA OL) <Martina.Johannsen@gaa-ol.Niedersachsen.de>

An: Martin Becker <kunstmartin@gmx.de>

Buba, Martin <Martin.Buba@GAA-OS.Niedersachsen.de>, r.aschenbroich@ndenergie.de, r.aschenbroich@ndenergie.de, roewekampje@lkos.de <roewekampje@l-

Kopie (CC): [kos.de](mailto:roewekampje@lkos.de)

Guten Tag Herr Becker,

ich hatte Ihnen bereits geantwortet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG sind die erforderlichen Abwägungen für die Entscheidung der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemacht worden.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag der Betreiberin den vorzeitigen Beginn zulassen, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragsstellers gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse ODER ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht UND der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlagenteile verursachten Schäden zu ersetzen, und wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Dies hat die Betreiberin getan. Noch wurde keine abschließende Entscheidung getroffen. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, wird die Genehmigungsbehörde von Ihrem Recht Gebrauch machen.

Mit der Begründung der Betreiberin und den bisher eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen gemäß § 7 UVPG, konnte festgestellt werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, bzw. hergestellt werden können, so dass die Zulassung zum vorzeitigen Beginn zu erteilen war.

Es ist durchaus im öffentlichen Interesse, dass fossile Energieträger durch erneuerbare Energie ersetzt wird. Dies ist im Europäischen Klimaschutzziel fest verankert. Nach dem Europäischen Klimagesetz müssen die EU-Länder die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % senken. Die nationalen Ziele sind etwas strenger gefasst mit 65 % bis 2030. Ein Beitrag dazu leisten Biogasanlagen. In diesem Fall sollen 17.17 Mio. m³ / Jahr Biogas erzeugt werden.

Die bafa und das Umweltbundesamt rechnen dabei mit folgenden Faktoren (berücksichtigt den Heizwert):

Erdgas 0,201 t CO₂/MWh

Biogas 0,152 t CO₂/MWh

(Die CO₂-Faktoren für die fossilen Brennstoffe entsprechen den Werten der "Tabellarischen Aufstellung der abgeleiteten

Emissionsfaktoren für CO₂: Energie & Industrieprozesse" des UBA vom 15.04.2020. Die Werte für biogene Energieträger

sind aus der UBA-Studie "Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger" vom November 2019 abgeleitet.)

oder inkl. Betrachtung der Prozesskette:

Biomethan 33,08 g/kWh CO₂ Äquiv.

Erdgas 250,51 g/kWh CO₂ Äquiv.

(Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger UBA Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2018)

So dass hier von einer Verbesserung für die Klimabilanz im Allgemeinen gesprochen werden kann.

Die fossilen Energieträger sind nur begrenzt verfügbar und die weltweite Fleischproduktion wird nicht eingestellt werden, so dass weiterhin Gülle entsorgt werden muss. Das ist ein globales Problem. Dass die CO₂ Emissionen mit dem Wachstum der Bevölkerung und dem Energiebedarf steigen, ist bekannt.

Im Verfahren sind mittelbare Treibhausgasemissionen (z.B. Import von Futtermittel) nicht zu berücksichtigen.

Siehe folgendes Urteil dazu: BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 – 9 A 7/21, juris Rn. 62

Die rechtlichen Vorgaben (BImSchG, UVPG, TA Luft, Klimaschutzgesetz) haben bei der Beurteilung des Antrags Berücksichtigung gefunden. Die Antragstellerin hat den Antrag plausibel formuliert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Martina Johannsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Telefon: +49 (0) 441-80077-175

Telefax: +49 (0) 441-80077-299

E-Mail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Internet: <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

Betreff: Re: Bauvorhaben "Biomethanganlage" in Bohmte - Bauen ohne Baugenehmigung ?

Datum: Tue, 26 Mar 2024 17:00:42 +0100

Von: Martin Becker <kunstmartin@gmx.de>

An: Siebers, Claudia (GAA OL) <Claudia.Siebers@gaa-ol.niedersachsen.de>

Kopie (CC): Johannsen, Martina (GAA OL) <Martina.Johannsen@gaa-ol.Niedersachsen.de>, Henning J. Bahr <bahr@rechtskontor49.de>

Sehr geehrte Frau Siebers,
vielen Dank für Ihre schnelle Antwort.

Es mag ja stimmen, was Sie vorbringen, das Problem, das ich aber dabei habe: Durch den vorzeitigen Baubeginn werden Fakten geschaffen, die die Durchführung eines ordentlichen Bauleitverfahrens schwierig machen. Wie soll die Gemeinde eine halbwegs sachliche Abwägung der eingegangenen Einwände vornehmen können, wenn sich das Projekt bereits im Bau befindet? Hat es denn jemals überhaupt einen Rückbau einer vorzeitig begonnener Maßnahmen gegeben?

So sind in diesem Fall alle eingegangenen Einwände von der Gemeinde im Sinne des Projekts abgewogen, also abgewiesen worden (<https://bohmteris.itebo.de/bi/getfile.asp?id=42035&type=do>). Auch die Forderung nach einer Berechnung der Klimabilanz, die ja das Hauptargument für den Bau ist, und mit dem das notwendige "öffentliche Interesse" für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet wird. Anders gesagt, wenn die Klimabilanz negativ wäre, wäre es ein "normaler" Gewerbebetrieb und das öffentliche Interesse würde wegfallen.

Um das beurteilen zu können, müsste eine Berechnung der Klimaauswirkungen aller Prozesse erfolgen, die im Rahmen des Projekts stattfinden. Also eine Bilanz sämtlicher (!) Maßnahmen und Vorgänge während der Bauphase und im späteren Betrieb. Wenn man bedenkt, dass für die Anlage erhebliche Mengen Hühnermist produziert und aus zwei Landkreisen in einen dritten gefahren werden sollen, erscheint eine Bilanzierung zumindest nicht grundsätzlich abwegig. In diese Bilanzrechnung müssten auch Klimaauswirkungen durch den Import der Futtermittel für die Geflügelmast sowie für die Reinigung des Gases einbezogen werden.

Eine solche Bilanzierung ist also notwendig, um ein "öffentliches Interesse" nachzuweisen, das seinerseits notwendig für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist.

Ist das durch Ihr Haus bei der Genehmigung erfolgt? Wenn nicht, setzen Sie sich zumindest dem Vorwurf aus, Greenwashing des Projektbetreibers aufgesessen zu sein.

Schöne Grüße
Martin Becker

Betreff: AW: Bauvorhaben "Biomethanganlage" in Bohmte - Bauen ohne Baugenehmigung ?

Datum: Tue, 26 Mar 2024 09:16:02 +0000

Von: Siebers, Claudia (GAA OL) <Claudia.Siebers@gaa-ol.niedersachsen.de>

An: kunstmartin@gmx.de <kunstmartin@gmx.de>

Kopie (CC): Johannsen, Martina (GAA OL) <Martina.Johannsen@gaa-ol.Niedersachsen.de>

Sehr geehrter Herr Becker,

ich antworte Ihnen in Vertretung für meine Kollegin Frau Johannsen, die das Genehmigungsverfahren bei uns im Haus durchführt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage nebst Biogasaufbereitung – die Anlage fällt unter Nr. 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV): Anlagen zur biologischen Behandlung, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Neuerrichtung der oben genannten Anlage umfasst die Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit einem Durchsatz von 343 t/d.

Nach laufender Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissions-schutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig. Das Verfahren wird unter Beteiligung u. a. des für die Überwachung zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück geführt.

Am 19.02.2024 wurde vorläufig zugelassen, dass bereits vor der Erteilung der Genehmigung mit bauvorbereitenden Maßnahmen und Gründungsarbeiten sowie Errichtung der Fundamente und der Rohbauten begonnen werden kann.

Nach § 8 a BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung begonnen wird, wenn

- mit der Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann und
- an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers besteht und
- der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen, und wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Eine Prüfung des Antrages und der erläuternden Unterlagen durch die zuständigen Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde hatte zum Ergebnis, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Das berechnete Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns hat die Antragstellerin begründet.

Nach § 8 a BImSchG konnte der vorzeitige Beginn der beantragten Errichtung im genannten Umfang daher zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Claudia Siebers

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Telefon: +49(0)441/80077-252

Telefax: +49(0)441/80077-299

E-Mail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Internet: <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

Betreff: Bauvorhaben "Biomethanganlage" in Bohmte - Bauen ohne Baugenehmigung ?

Datum: Mon, 25 Mar 2024 17:26:56 +0100

Von: Martin Becker <kunstmartin@gmx.de>

An: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Kopie (CC): Henning J. Bahr <bahr@rechtskontor49.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Bohmte Bohmte, Landkreis Osnabrück, plant eine "Biomethanganlage" zu errichten. Dafür soll der B-Plan Nr. 109 geändert werden. Obwohl diese Änderung noch nicht genehmigt ist und auch keine Baugenehmigung am Bauzaun hängt, sind dort Bauarbeiten in vollem Gange. Dabei handelt es sich nicht um allgemeine vorbereitende Maßnahmen, sondern um konkrete Fundamentierungen für die geplanten Fermenter, Silos und sonstige Anlage (<https://www.containerhafen-bohmte.de/2024/03/24/bauen-ohne-baugenehmigung/>).

Die Gemeinde Bohmte behauptet, dass "die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gem. § 8a BImSchG zwischenzeitlich durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg erteilt worden" ist (s.u.).

Wir sind darüber ziemlich verwundert, weil der Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde nicht den Landkreis Osnabrück einschließt.

Ich bitte Sie um Bestätigung oder Dementi dieser Aussage. Haben Sie den vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt und wenn ja, auf welcher Grundlage?

Vielen Dank und
Schöne Grüße

Martin Becker

Betreff: AW: Einwände gegen die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 109,
"Sondergebiet Biomethanganlage"
Datum: Thu, 22 Feb 2024 12:18:00 +0000
Von: Breford, Anne <breford@bohmt.de>
An: Martin Becker <kunstmartin@gmx.de>
Kopie (CC): Kleinkauertz, Markus <kleinkauertz@bohmt.de>, Gärthöffner, Mike
<Gaerthoeffner@bohmt.de>

Sehr geehrter Herr Becker,

es finden keine Bauarbeiten ohne Genehmigung statt. Die vorbereitenden Maßnahmen zur Baugrundverbesserung sind bereits im Dezember 2023 durch den Landkreis Osnabrück genehmigt worden.

Weiter ist die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gem. § 8a BImSchG zwischenzeitlich durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg erteilt worden. Dies wird in Kürze öffentlich gemacht.

Bei Fragen zur Bautätigkeit wenden Sie sich gern auch an die zuständigen Behörden.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anne Breford

Gemeinde Bohmte

Der Bürgermeister

Fachdienst 5 - Allgemeine und technische Bauverwaltung

Bremer Straße 4

49163 Bohmte

Telefon: (05471) 808-41

Telefax: (05471) 808-99

E-Mail: breford@bohmt.de

Internet: www.bohmt.de

Betreff: Re: Einwände gegen die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 109,
"Sondergebiet Biomethanganlage"

Datum: Mon, 19 Feb 2024 21:47:09 +0100

Von: Martin Becker <kunstmartin@gmx.de>

An: Breford, Anne <breford@bohmt.de>

Kopie (CC): t-bente@web.de <t-bente@web.de>, Kleinkauertz, Markus
<kleinkauertz@bohmt.de>, Gärthöffner, Mike <Gaerthoeffner@bohmt.de>

Sehr geehrte Frau Breford,

Danke für Ihre schnelle Antwort, aber so richtig überzeugt mich das nicht. "Vorbereitende Maßnahmen" sind auch Maßnahmen. Letztlich ist eine Baustelle insgesamt auch nichts anderes als eine "vorbereitende Maßnahme" für das, was dort später existieren soll. Ich würde bestenfalls Vermessungsarbeiten und Probebohrungen als "Vorbereitung" gelten lassen, aber das, was zurzeit dort geschieht, sieht aus wie eine Großbaustelle. Und anscheinend gibt es auch bereits einen Plan, denn sonst würden Ihre "Kiesstopfsäulen" ja keinen Sinn machen.

Es scheint sich also um einen vorzeitigen Baubeginn ohne Baugenehmigung zu handeln.

Wie gehen wir jetzt damit um?

?

Schöne Grüße

Martin Becker

Betreff: AW: Einwände gegen die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 109,
"Sondergebiet Biomethanganlage"
Datum: Mon, 19 Feb 2024 09:40:10 +0000
Von: Breford, Anne <breford@bohmt.de>
An: Martin Becker <kunstmartin@gmx.de>
Kopie (CC): t-bente@web.de <t-bente@web.de>, Kleinkauertz, Markus
<kleinkauertz@bohmt.de>, Gärthöffner, Mike <Gaerthoeffner@bohmt.de>

Sehr geehrter Herr Becker,

die Arbeiten, die aktuell ausgeführt werden sind vorbereitende Maßnahmen zur
Baugrundverbesserung auf dem Grundstück.

Die Arbeitsfläche muss einmal abgezogen und mit einer Schotterschicht (20-30 cm) abgedeckt
werden, damit die Geräteträger für die Kiesstopfsäulen einen festen Untergrund haben.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anne Breford

Gemeinde Bohmte

Der Bürgermeister

Fachdienst 5 - Allgemeine und technische Bauverwaltung

Bremer Straße 4

49163 Bohmte

Telefon: (05471) 808-41

Telefax: (05471) 808-99

E-Mail: breford@bohmt.de

Internet: www.bohmt.de

Betreff: Re: Einwände gegen die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 109,
"Sondergebiet Biomethanganlage"

Datum: Sun, 18 Feb 2024 21:52:17 +0100

Von: Martin Becker <kunstmartin@gmx.de>

An: Breford, Anne <breford@bohmt.de>, bauleitplanung@bohmt.de

Kopie (CC): t-bente@web.de <t-bente@web.de>

Sehr geehrte Frau Breford,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeiten an der Biomethanganlage sind bereits in vollem Gange, obwohl das Bauleitverfahren dazu noch gar nicht abgeschlossen ist. Können Sie das erklären?

Schöne Grüße

Martin Becker